

# **AG\_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsgebühr vom 20. Oktober 2000**

Ag Baugesetzgebung, 2000-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_baugesetzgebung\\_Baubewilligungsgeb\\_hr](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Baubewilligungsgeb_hr)

FR: AG\_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsgebühr du 20 octobre 2000

IT: AG\_BAUGESETZGEBUNG Baubewilligungsgebühr del 20 ottobre 2000

## **Regeste**

Ohne klare gesetzliche Grundlage können die Kosten der externen Bauverwaltung für die ordentliche Baugesuchsprüfung nicht auf die Bauherrschaft überwältzt werden.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Zusätzliche Mehraufwendungen Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendige Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

### **E. 3**

Publikation, Kontrollen

#### **E. 3.1**

Die Kosten für die Publikation des Baugesuches und für Gutachten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. (...) Unter Ziff. 3.1. lässt sich die mit Beschluss vom 21. Februar verfügte Gebührenrechnung deshalb nicht subsumieren, weil diese Bestimmung - entgegen der von der Gemeinde Z. gewählten Formulierung - lediglich erlaubt, die Kosten für die Publikation des Baugesuches und für Gutachten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Im vorliegenden Fall jedoch nahm das Ingenieurbüro X. lediglich eine allgemeine Verwaltungsaufgabe wahr und nicht eine eigentliche Gutachter- oder Expertentätigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmung. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn Fragen zu beurteilen sind, welche ausserhalb des Rahmens der üblichen Bauverwaltungstätigkeiten liegen (vgl. BDE vom 3. September 1997 i.S. E. und E. E.), was für den vorliegenden Fall klar und auch seitens des Gemeinderates unbestrittenermassen zu verneinen ist. Die allgemeinen Aufwendungen müssen jedoch wie vorstehend ausgeführt aus den ordentlichen Gebühreneinnahmen gedeckt werden und können - zumindest ohne ausdrückliche und klare gesetzliche Grundlage - nicht dem Baugesuchsteller zusätzlich zur ordentlichen Baubewilligungsgebühr überbunden werden. Vermag der geltende Tarif diese Kosten nicht mehr zu decken, drängt sich eine entsprechende Anpassung durch die Gemeindeversammlung auf. Auch Ziff. 1 lit. b Abs. 3 und Ziff. 2 der Gebührenverordnung bilden keine genügende Rechtsgrundlage, um die durch den Beizug des externen, als eigentliche Bauverwaltung für die Gemeinde F. tätigen Ingenieurbüros entstandenen Kosten auf den Baugesuchsteller zu überwälzen, weil es sich beim "Aufwand" und beim "Prüfungsaufwand" resp. bei den "Mehraufwendungen" aufgrund der gewählten Formulierung der entsprechenden Bestimmung nur um den jeweiligen Aufwand des Gemeinderates, nicht aber des von ihm beigezogenen Ingenieurbüros handeln kann. Entscheid des Baudepartements vom 20.10.2000 in Sachen K., S. 12 ff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.